



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT DER PRÄSIDENT

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: 346E - OLG 336/13

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5301

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner: **Herr Born**

E-Mail: c.born@solg.justiz.saarland.de

Datum: 11. März 2013

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht Stand: 1. Januar 2013

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2013 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,
 - a) für Erwerbstätige 1.000 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 800 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.200 EUR
3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.100 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens 1.600 EUR